

2017/25

2. August 2017

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsatz:

§ 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 ist auf ab dem 1. Januar 2012 zugebaute, rechtlich eigenständige Satelliten-BHKW auch dann anwendbar, wenn die Vor-Ort-Anlage, über dessen Fermenter das Satelliten-BHKW mit Biogas versorgt wird, vor diesem Datum in Betrieb genommen wurde.

In dem Votumsverfahren zwischen

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens sowie die Mitglieder Richter und Dr. Winkler auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 2. August 2017 einstimmig folgendes Votum:

1. Das von der Anspruchstellerin in [...], betriebene BHKW (sog. Satelliten-BHKW) ist am 26. Juli 2013 gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2012¹ in Betrieb genommen worden. Es ist nicht bereits

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- am 13. Dezember 2011 gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009² in Betrieb genommen worden.
2. Um die Vergütung für den im Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin erzeugten Strom zu ermitteln, ist das Satelliten-BHKW gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 mit der von der Lieferantin betriebenen Anlage (sog. Vor-Ort-Anlage), die es über eine Biogasleitung mit Biogas beliefert, zusammenzufassen.
 3. Nr. 1 und Nr. 2 beruhen auf der Grundlage, dass sich die Parteien darüber einig sind, dass das Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin eine eigenständige Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2012/EEG 2017 ist; Nr. 2 zudem auf der Grundlage, dass sich die Parteien darüber einig sind, dass Satelliten-BHKW und Vor-Ort-Anlage nicht schon gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012 zusammenzufassen sind. Die Kammer sieht keine Veranlassung, diese rechtlichen Bewertungen zu bezweifeln. Diese werden für die Würdigung vorausgesetzt.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums ergibt, so liegen hinsichtlich darauf beruhender Zahlungen oder Forderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017³ vor.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	3
2	Begründung	7
2.1	Verfahren	7
2.2	Würdigung	7
2.2.1	Inbetriebnahme im Jahr 2011	7
2.2.2	Inbetriebnahme im Jahr 2013	11
2.2.3	Zusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012	13
2.2.4	Zusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012	13

1 Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, wann das Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin in Betrieb genommen worden und ob dieses mit der Vor-Ort-Anlage einer anderen Anlagenbetreiberin vergütungsseitig zusammenzufassen ist.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt in [...] in der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [... 77] ein BHKW mit einer installierten Leistung von 360 kW (im Folgenden: Satelliten-BHKW). Am 25. Oktober 2011 hatte ihr die Anspruchsgegnerin für ein BHKW an diesem Standort den Netzverknüpfungspunkt „[...]“ benannt.
- 3 Dieses Satelliten-BHKW hat die Anspruchstellerin am 25. November 2011 von der Herstellerin ([...]) erworben. Das Satelliten-BHKW ist laut technischem Datenblatt des Herstellers grundsätzlich für den Einsatz von Pflanzenöl oder Biogas ausgelegt und verfügt über einen Verbrennungsmotor. Die Herstellerin setzte das BHKW am 13. Dezember 2011 an ihrem Betriebsstandort im Auftrag der Anspruchstellerin sowie in Anwesenheit eines Vertreters der Anspruchstellerin, eines Vertreters des für diesen Standort zuständigen Netzbetreibers ([...]) und eines Gutachters der [...] unter Einsatz von Pflanzenöl in Betrieb. Das BHKW speiste dabei Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung ein und wurde am selben Tag wieder außer Betrieb gesetzt. Die Herstellerin stellte bei diesem Termin auch die Möglichkeiten der Umrüstung des BHKW auf ein Gasaggregat vor. Die Herstellerin verwahrte anschließend das BHKW vorübergehend für die Anspruchstellerin.

- 4 Zu diesem Zeitpunkt stand noch nicht fest, mit welchem Brennstoff (Biomethan, Biogas oder Pflanzenöl) das Satelliten-BHKW am späteren Standort betrieben werden sollte. Hierzu richtete die Anspruchstellerin ein unionsweites öffentliches Ausschreibungsverfahren aus, das die Versorgung des BHKW mit einem regenerativen Energieträger zum Inhalt hatte, ohne einen bestimmten Brennstoff festzulegen. Im Ergebnis dieses Ausschreibungsverfahrens erhielt am 22. März 2012 die [...] (im Folgenden: Lieferantin) den Zuschlag zur Belieferung des BHKW mit Rohbiogas.
- 5 Im Frühjahr 2013 ließ die Anspruchstellerin das Satelliten-BHKW an den Standort [...] Flurstück ... 77] transportieren. Der Biogasliefervertrag zwischen der Anspruchstellerin und der Lieferantin läuft bis zum 31. März 2025, wobei der Anspruchstellerin unter bestimmten Voraussetzungen ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt ist.
- 6 Die Lieferantin betreibt unter der Anschrift [...] (Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [...] 37]) eine Biogasanlage (im Folgenden: Vor-Ort-Anlage) mit inzwischen zwei BHKW, mindestens einem Fermenter und insgesamt 926 kW installierter Leistung.
- 7 Von der Vor-Ort-Anlage wird das Satelliten-BHKW seit dem 26. Juli 2013 durch eine im Dezember 2012 fertiggestellte, von der Lieferantin betriebene und in deren Eigentum stehende Leitung mit Biogas versorgt. Das Verlegen einer solchen Biogasleitung vom Fermenter der Vor-Ort-Anlage zum Satelliten-BHKW stellte sich in einem Variantenvergleich als energetisch und wirtschaftlich sinnvoller dar als das Verlegen einer Wärmeleitung von den BHKW der Vor-Ort-Anlage zu den vom Satelliten-BHKW versorgten Wärmeabnehmern. Die Vor-Ort-Anlage und das Satelliten-BHKW versorgen unterschiedliche Wärmeabnehmer (Vor-Ort-Anlage: Gärbehälter, Satelliten-BHKW: Wärmenetz); sie befinden sich auf unterschiedlichen Betriebsgeländen, sind ca. 850 m voneinander entfernt sowie durch ein Waldstück und landwirtschaftliche Flächen getrennt. Zwischen der Anspruchstellerin und der Lieferantin bestehen keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen.
- 8 Das Satelliten-BHKW hat am Standort [...] Flurstück ... 77] erstmals am 26. Juli 2013 Strom erzeugt.
- 9 Die Parteien sind sich einig, dass die Vor-Ort-Anlage und das Satelliten-BHKW jeweils eine eigenständige EEG-Anlage darstellen; sie sind sich zudem einig, dass eine vergütungsseitige Zusammenfassung beider Anlagen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 bzw. EEG 2012 mangels unmittelbarer räumlicher Nähe nicht in Betracht kommt. Diese Fragen haben sie nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

- 10 **Die Anspruchstellerin** behauptet, dass ein BHKW der Vor-Ort-Anlage nach ihrem Kenntnisstand am 29. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurde. Falls sich das Inbetriebnahmedatum der Vor-Ort-Anlage insgesamt von diesem Datum unterscheidet, sei die Vor-Ort-Anlage jedenfalls nach dem 13. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden; hinsichtlich des genauen Datums erklärt sie sich mit Nichtwissen.
- 11 Sie ist der Auffassung, dass ihr Satelliten-BHKW am 13. Dezember 2011 im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2009 am Standort des Herstellers in Betrieb genommen wurde. An diesem Tag sei der Vertriebsprozess für das Satelliten-BHKW abgeschlossen gewesen und die Inbetriebnahme auf ihr Geheiß erfolgt. Die Anspruchstellerin habe seit diesem Tag zudem die Sachherrschaft über das Satelliten-BHKW innegehabt, denn die Herstellerin habe den weiteren vorübergehenden Gewahrsam über das Satelliten-BHKW als Besitzdienerin für die Anspruchstellerin ausgeübt.
- 12 Für die Inbetriebnahme an diesem Tag sei es zudem unerheblich, dass ihr Satelliten-BHKW erst später an den endgültigen Standort versetzt und dort erstmals an die Biogassonderleitung angeschlossen worden sei. Denn bei diesem Versetzen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung sei der ursprüngliche Inbetriebnahmezeitpunkt unberührt geblieben. Daher sei für ihr Satelliten-BHKW der 2011 gültige Vergütungssatz der ersten Vergütungszone (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009) anzuwenden.
- 13 Eine Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 komme zudem nicht in Betracht, wenn eine der an die Gaserzeugungsanlage angeschlossenen Anlagen vor dem Inkrafttreten des EEG 2012 in Betrieb genommen worden ist.
- 14 **Die Anspruchsgegnerin** behauptet, dass die Vor-Ort-Anlage laut dem zur Akte gereichten Inbetriebnahmeprotokoll am 14. Juni 2013 mit einem ersten BHKW (400 kW) in Betrieb genommen und am 31. Juli 2014 um ein zweites BHKW (526 kW) erweitert wurde.
- 15 Sie ist der Ansicht, dass das BHKW der Anspruchstellerin als Satelliten-BHKW erst mit Anschluss an die fertiggestellte Biogassonderleitung technisch betriebsbereit gewesen und eine „Anlage“ im Sinne des EEG geworden sei, da es erst ab diesem Zeitpunkt in der Lage gewesen sei, Strom zu erzeugen. Die Leitung sei zudem notwendiger Bestandteil der EEG-Anlage. Die Inbetriebnahme des Satelliten-BHKW als EEG-Anlage sei daher erst am 26. Juli 2013 erfolgt. Damit sei das Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 mit der Vor-Ort-Anlage vergütungsseitig zusammenzufassen und für dieses die zweite Vergütungszone (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012) anzuwenden.
- 16

17 Mit Beschluss vom 4. Mai 2017 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁴ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtenden Fragen lauten:

1. Ist die von der Anspruchstellerin in [...], betriebene Anlage am 13. Dezember 2011 gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen worden oder liegt eine Inbetriebnahme dieser Anlage i. S. v. § 3 Nr. 5 EEG 2012 nach dem Versetzen und dem Anschluss an die Biogasleitung vor?
2. Ist die von der Anspruchstellerin betriebene Anlage gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 mit der Anlage zusammenzufassen, von der sie über die Biogasleitung mit Biogas beliefert wird?

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/downloads>.

2 Begründung

2.1 Verfahren

18 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Richter erstellt.

2.2 Würdigung

19 Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin eine rechtlich eigenständige Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2012/EEG 2017⁵ und keine Erweiterung der Vor-Ort-Anlage darstellt, und haben dies nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Die Kammer sieht keine Veranlassung, diese rechtliche Bewertung in Zweifel zu ziehen. Diese wird für die Würdigung vorausgesetzt.

20 Das Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin wurde nicht am 13. Dezember 2011 (s. Abschnitt 2.2.1), sondern am 26. Juli 2013 (s. Abschnitt 2.2.2) in Betrieb genommen.

21 Es ist zudem mit der Vor-Ort-Anlage, von der es mit Biogas beliefert wird, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 vergütungsseitig zusammenzufassen (s. Abschnitt 2.2.4).

2.2.1 Inbetriebnahme im Jahr 2011

22 Die erstmalige Inbetriebsetzung des Satelliten-BHKW am 13. Dezember 2011 war für eine Inbetriebnahme gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009 nicht ausreichend, da sie auf dem Herstellergelände und damit vor Abschluss des Vertriebsprozesses erfolgte.

23 **Wortlaut** Gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009 ist die „Inbetriebnahme“ definiert als

„die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ...“⁶

⁵§ 3 Nr. 1 EEG 2017 gilt gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 seit dem Abrechnungsjahr 2016 auch für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014.

⁶Seit dem EEG 2012 formuliert als „... nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage“.

und setzt danach zum einen die Inbetriebsetzung der Anlage (s. Rn. 25 f.) und zum anderen ihre technische Betriebsbereitschaft (s. Rn. 36 f.) voraus.

- 24 Diese Vorschrift gilt für Inbetriebsetzungsvorgänge, die unter dem EEG 2009 – also zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2011 – vorgenommen wurden.⁷
- 25 **Inbetriebsetzung nach Abschluss des Vertriebsprozesses** Nach dem Hinweis 2010/1 der Clearingstelle EEG zur Inbetriebnahme von PV-Anlagen ist eine Anlage im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 „in Betrieb gesetzt“, sobald in ihr *nach Abschluss des Produktions- und Vertriebsprozesses* aufgrund einer durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber oder auf deren Geheiß (z. B. im Auftrag) vorgenommenen aktiven Handlung erstmals Strom erzeugt und dieser außerhalb der Anlage umgewandelt („verbraucht“) wird.⁸
- 26 Im Votum 2014/8, das ebenfalls zur Inbetriebnahme von PV-Anlagen erging, hat die Clearingstelle EEG diese Voraussetzungen weiter konkretisiert und ausgeführt:

„Doch selbst wenn eine Inbetriebsetzung (d. h. eine Stromerzeugung) auf Geheiß des Anspruchstellers vorlag, so setzt eine im Rechtssinne wirksame Inbetriebnahme den Abschluss des Vertriebsprozesses voraus und ersetzt diesen nicht ... dies setzt voraus, dass der Anspruchsteller über die Module verfügte.⁹ Dem Wortsinn nach erfordert das „Verfügen“, dass die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die tatsächliche Sachherrschaft über die Module ausüben; dies ist in der Regel erst der Fall, wenn die Module vom Lieferanten an die Betreiberin, den Betreiber oder einen von diesen benannten Dritten ausgeliefert worden sind. Ohne die tatsächliche Sachherrschaft fehlt es schon an der Anlagenbetreibereigenschaft,¹⁰ die Inbetriebnahme kann aber nur erfolgen, wenn es überhaupt den Anlagenbetreiber gibt, der die Inbetriebnahme veran-

⁷§ 3 Nr. 5 EEG 2009 gilt gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10a) EEG 2017 auch weiterhin fort.

⁸Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/1>, Leitsatz 1 Satz 1.

⁹So ausdrücklich Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/1>, Rn. 98.

¹⁰Vgl. Reshöft, in: Reshöft (Hrsg.), EEG Handkommentar, 3. Aufl. 2009, § 3 Rn. 44: „sachliche Verfügungsgewalt“; Naujoks, in: Gabler/Metzenthin (Hrsg.), EEG-Praxiskommentar, Stand: Ergänzungs- lfg. 01–2011, § 3 Rn. 130: „Sachherrschaft über die Anlage“; Ekardt/Hennig, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 3 Rn. 20: „sachliche Verfügungsmacht“.

lasst.¹¹ Da die Module ... noch nicht an den Anspruchsteller *ausgeliefert* worden waren, sondern sich noch auf dem Betriebsgelände der [Fa ...] befanden, waren die Module im Dezember 2011 noch nicht in seine Sachherrschaft übergegangen, er war zu diesem Zeitpunkt noch nicht Anlagenbetreiber.“¹²

- 27 Der Hinweis 2010/1 und das Votum 2014/8 sind insoweit gleichermaßen auf die Inbetriebnahme von Biomasseanlagen übertragbar. Denn die Inbetriebnahmedefinition gilt für alle EEG-Anlagen; weder in Bezug auf die Anlagenbetreiberschaft noch den Vertriebsprozess gibt es wesentliche Unterschiede zwischen PV-Anlagen und Biomasseanlagen.
- 28 Für den im Hinweis 2010/1 und im Votum 2014/8 beschriebenen Abschluss des Vertriebsprozesses reicht eine Inbetriebsetzung auf dem Gelände des Herstellers auch dann nicht aus, wenn – wie vorliegend – die Anlagenbetreiberin bei der Inbetriebsetzung den mittelbaren Besitz im Sinne von § 868 BGB¹³ über die Anlage ausübt und einen Vertreter zur Inbetriebsetzung entsendet.
- 29 Zwar können Anlagenhersteller, die den Gewahrsam und unmittelbaren Besitz über eine Anlage innehaben, mit den künftigen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern ein Besitzmittlungsverhältnis gemäß § 868 BGB schaffen (z. B. durch Abschluss einer Verwahrungsvereinbarung); die Hersteller können hierdurch den künftigen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern den mittelbaren Besitz verschaffen und für diese die „tatsächliche Sachherrschaft“ über die Anlage ausüben.¹⁴ Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben die tatsächliche Sachherrschaft insofern mittelbar inne. Aber eine „Auslieferung“ durch die Hersteller oder Lieferanten an die künftigen Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber oder von diesen benannten Dritten hat auch dann noch nicht stattgefunden.
- 30 Hierdurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von einer Inbetriebnahme, die *nach* der Auslieferung durch dritte Personen als Besitzmittler für die Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber vorgenommen wird. Ebenso unterscheidet sich der vor-

¹¹ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/binvwv/2010/1>, Rn. 52.

¹² Clearingstelle EEG, Votum v. 09.07.2014–2014/8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/8>, Rn. 16; kursive Hervorhebung und Auslassungen nicht im Original.

¹³ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 28.04.2017 (BGBl. I S. 969).

¹⁴ Herrler, in: Palandt, BGB Kommentar, 76. Aufl. 2017, § 868 Rn. 1 und 6 f.; Guntz, in: Creifelds (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 19. Aufl. 2007, S. 182 f., Einträge „Besitz“ und „Besitzkonstitut“.

liegende Fall von dem Fall, in dem dritte Personen *nach* bzw. bei Auslieferung die Anlage am künftigen Anlagenstandort entgegennehmen und dadurch den Anlagenbetreiberinnen oder -betreibern die mittelbare Sachherrschaft verschaffen, welche anschließend die Inbetriebnahme selber vornehmen oder durch eine beauftragte Person¹⁵ vornehmen lassen können.

- 31 Die mittelbare Sachherrschaft im Sinne des BGB allein ist daher nicht immer hinreichend, um die für die Anlagenbetreibereigenschaft erforderliche Sachherrschaft im Sinne des EEG herzustellen.
- 32 Dies wird auch durch weitere Überlegungen zum Sinn und Zweck der Inbetriebnahme und der Anlagenbetreibereigenschaft gestützt. Die Sachherrschaft, wie sie nach dem EEG für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber typischerweise erwartet werden kann, korrespondiert mit den weiteren Voraussetzungen der Anlagenbetreibereigenschaft, namentlich damit, die Anlage auf eigene Rechnung eigenverantwortlich zur Stromerzeugung zu betreiben.¹⁶ Zudem ist die Inbetriebnahme der Anlage, die unmittelbar oder später – ggf. nach Herstellung weiterer Voraussetzungen wie z. B. des Netzanschlusses¹⁷ – in den dauerhaften Betrieb der Anlage münden soll, von einer bloßen sog. „Vorratsinbetriebnahme“ abzugrenzen.
- 33 Von diesen gesetzlichen Leitbildern weicht der vorliegende Fall – eine Inbetriebsetzung durch die Herstellerin auf dem Herstellergelände, bevor die Anlage an die künftige Betreiberin zum Zweck der Stromerzeugung am vorgesehenen Betriebsort ausgeliefert wurde – wertungsgemäß zu weit ab. Unstreitig war nie vorgesehen, dass die Anspruchstellerin (ggf. über ihre Besitzmittlerin) das Satelliten-BHKW auf dem Herstellergelände zur Stromerzeugung nutzt. Vielmehr war von vornherein vorgesehen, die Anlage am Standort [...] zu betreiben, für den zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung auch der Netzanschlusspunkt beantragt und zugewiesen war. Die Sachherrschaft der Anspruchstellerin sollte sich daher im Wesentlichen darin erschöpfen, den vorübergehenden Verwahrungsort der Anlage bestimmen zu können. Die in diesem Rahmen stattgefundene Inbetriebsetzung auf dem Herstellergelände war mithin eine Art vorsorgliche „Vorratsinbetriebnahme“. Zwar war dies aus Sicht der Anspruchstellerin sinnvoll, zumal die genaue Ausgestaltung der Anlage (Biomethan-, Pflanzenöl- oder Biogas-BHKW) noch nicht feststand und am vorgese-

¹⁵Z. B. durch die entgegennehmende Person, einen Betriebsführer oder eine sonstige dritte Person.

¹⁶Ausführlich zur Anlagenbetreibereigenschaft im Sinne des EEG *Clearingstelle EEG*, Votum v. 23.04.2010 – 2008/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/42>, Abschnitt 2.2.1.

¹⁷S. BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>, S. 39.

nenen Betriebsstandort ggf. (noch) keine Verwahrungsmöglichkeiten für das BHKW bestanden; jedoch reicht dies für die Anforderungen, die das EEG an eine wirksame Inbetriebnahme stellt, nicht aus.

- 34 Auch die Gesetzgebungsmaterialien¹⁸ lassen nicht erkennen, dass der Gesetzgeber die Inbetriebnahme einer EEG-Anlage derart weit ausgestalten wollte, dass sie bereits auf dem Gelände des Herstellers oder im Zwischenlager des Lieferanten erfolgen kann.
- 35 Dem steht nicht entgegen, dass es die Inbetriebnahme unberührt lässt, wenn die Anlage *nach* der Inbetriebnahme an einen anderen Standort versetzt wird,¹⁹ es insofern also unschädlich ist, wenn sich der Betriebsstandort der Anlage später ändert. Denn hierfür ist erforderlich, dass zunächst eine Inbetriebnahme im Sinne des EEG stattgefunden hat.
- 36 **Technische Betriebsbereitschaft** Da das Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin am 13. Dezember 2011 jedenfalls nicht gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb gesetzt wurde, kann offenbleiben, ob das Satelliten-BHKW an diesem Tag im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2009 technisch betriebsbereit war.
- 37 **Vorliegen einer EEG-Anlage** Da es jedenfalls an einer Inbetriebnahme fehlte, kann zudem dahinstehen, ob am 13. Dezember 2011 bereits eine „Anlage“ im Sinne des EEG vorlag.

2.2.2 Inbetriebnahme im Jahr 2013

- 38 Das Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin wurde jedoch am 26. Juli 2013 gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2012 in Betrieb genommen.
- 39 **Wortlaut** Die gegenüber dem EEG 2009 ergänzte Inbetriebnahmedefinition gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2012 lautet:

¹⁸Bundesregierung, Gesetzentwurf zum EEG 2009, BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>, S. 39, sowie Gesetzentwurf zum EEG 2004, BT-Drs. 15/2327, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2004/material>, S. 22.

¹⁹Bundesregierung, Gesetzentwurf zum EEG 2009, BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>, S. 39, sowie Gesetzentwurf zum EEG 2004, BT-Drs. 15/2327, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2004/material>, S. 22.

„die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage . . . ; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; . . . “

- 40 Diese Inbetriebnahmedefinition galt für alle Anlagen, die ab dem 1. April 2012 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden.²⁰
- 41 **Technische Betriebsbereitschaft und Inbetriebsetzung** Am 26. Juli 2013 war das Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2012 „technisch betriebsbereit“, da das BHKW inzwischen fest an dem für seinen dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort installiert war. Zubehör für die Erzeugung von Wechselstrom war nicht erforderlich, da die Generatoren von üblichen BHKW mit Verbrennungsmotoren – wie das BHKW der Anspruchstellerin – selber Wechselstrom erzeugen.
- 42 Weiterhin wurde das BHKW an diesem Tag gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2012 „nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft erstmalig in Betrieb gesetzt“, da es an diesem Tag zum ersten Mal nach Abschluss des Vertriebsprozesses sowie der Installation am dauerhaften Betriebsort Strom erzeugt hat.
- 43 **Vorliegen einer EEG-Anlage** Anders als die Anspruchsgegnerin anführt, ist für diese Inbetriebnahme der erstmalige Anschluss an die Biogasleitung insofern unerheblich, als die Gasleitung bei Satelliten-BHKW nicht Bestandteil der EEG-Anlage ist²¹ und daher eine EEG-Anlage auch ohne eine solche Leitung vorliegen kann.
- 44 Hiervon zu unterscheiden ist die Tatsache, dass die Gasleitung am 26. Juli 2013 (sowie seitdem) das eingesetzte Biogas und damit den für die Inbetriebsetzung bzw. die Stromerzeugung im BHKW erforderlichen Brennstoff lieferte.

²⁰Eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien (BGBl. I S. 1754 f.). Gilt für vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommene Anlagen gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 und zuvor § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 auch nach dem 31.07.2014 fort.

²¹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/19>, Rn. 134 f.

2.2.3 Zusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012

- 45 Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Satelliten-BHKW mit der Vor-Ort-Anlage nicht gemäß der allgemeinen Zusammenfassungsregelung aus § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012 vergütungsseitig zusammenzufassen ist – insbesondere darüber, dass sich beide Anlagen schon nicht im Sinne dieser Vorschrift „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander befinden. Sie haben daher diese Frage nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Die Kammer sieht keine Veranlassung, diese rechtliche Bewertung in Zweifel zu ziehen. Diese wird für die Würdigung vorausgesetzt.

2.2.4 Zusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012

- 46 Das am 26. Juli 2013 in Betrieb genommene Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin ist für die Ermittlung seiner Vergütung jedoch gemäß der speziellen Zusammenfassungsregelung für Biogasanlagen – § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 – mit der Vor-Ort-Anlage zusammenzufassen.
- 47 Diese seit dem 1. Januar 2012 geltende Vorschrift ist auf ein ab diesem Stichtag in Betrieb genommenes Satelliten-BHKW auch dann anwendbar, wenn die beliefernde Vor-Ort-Anlage vor diesem Stichtag in Betrieb genommen wurde (s. Rn. 53 f.).²² Dahinstehen kann daher, wann genau die Vor-Ort-Anlage in Betrieb genommen wurde (s. Rn. 51 f.).

- 48 **Wortlaut** § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 lautet:

„Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.“

²²Ebenso Müller, Mehr Effizienz weniger Boni – die Förderung von Strom aus Biomasse nach dem EEG 2012, ZUR 2012, 22 (31). Für den umgekehrten Fall Ekardt/Hennig, in: Frenz/Müggendorf (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 19 Rn. 31 sowie die sich hierauf beziehenden Schumacher/Müller, in: Säcker (Hrsg.), Energierecht, Bd. 2, 3. Aufl. 2014, § 19 Rn. 30; weiterhin Hennig/von Bredow, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 32 Rn. 37. Vgl. auch Loibl, ree 2011, 197 (201), der die Anwendbarkeit jedenfalls nur für bestehende Satellitenanlagen ausschließt.

- 49 Diese Voraussetzungen sind für das Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin erfüllt. Denn die Anlage erzeugt Strom aus Biogas i. S. v. § 3 Nr. 2b) EEG 2012 und das Biogas stammt aus derselben Biogaserzeugungsanlage – hier demselben Fermenter – wie das in der Vor-Ort-Anlage der Lieferantin eingesetzte Biogas.
- 50 **Anwendbarkeit auf Neuanlagen** Diese besondere Anlagenzusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 ist grundsätzlich auf das Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin anwendbar. Denn § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 gilt für „Neuanlagen“ im Sinne des EEG 2012, also Anlagen, die – wie das Satelliten-BHKW – ab Inkrafttreten des EEG 2012 (1. Januar 2012) und vor Inkrafttreten des EEG 2014 (1. August 2014) in Betrieb genommen wurden.²³
- 51 **Anwendbarkeit auf Bestandsanlagen** § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 gilt demgegenüber nicht für Anlagen, die – wie möglicherweise die Vor-Ort-Anlage – vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden,²⁴ also für „Bestandsanlagen“ im Sinne des EEG 2012. Da das genaue Inbetriebnahmedatum der Vor-Ort-Anlage nach dem bisherigen Parteivortrag streitig ist, ist unklar, ob die Vor-Ort-Anlage eine Neuanlage ist, für die diese Zusammenfassung gilt, oder eine Bestandsanlage, für die sie nicht gilt. Unstreitig ist lediglich, dass die Vor-Ort-Anlage (jedenfalls mit einem BHKW) zeitlich vor dem Satelliten-BHKW in Betrieb wurde.²⁵
- 52 Jedoch muss für die vorliegende Frage über das genaue Inbetriebnahmedatum der Vor-Ort-Anlage nicht entschieden werden. Denn § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 ist auf das *Satelliten-BHKW* der Anspruchstellerin selbst dann anwendbar, wenn die Vor-Ort-Anlage vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurde (s. sogleich Rn. 53 f.). Die Vor-Ort-Anlage selbst ist zudem nicht Gegenstand des Verfahrens.

²³ § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 gilt für diese Anlagen gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 auch nach dem 31.07.2014 fort. Gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 galt unter dem EEG 2014 für Bestandsanlagen aus dem EEG 2012 bis zum 31.07.2014 der inhaltsgleiche § 32 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014.

²⁴ Gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012. Auch diese Vorschrift gilt insoweit fort, siehe § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 c) EEG 2017 bzw. zuvor § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014.

²⁵ Das Satelliten-BHKW wurde am 26.07.2013 in Betrieb genommen. Als Inbetriebnahmedatum der Vor-Ort-Anlage wurden der 29.12.2011, jedenfalls aber ein Datum nach dem 13.12.2011, und als spätestes Datum der 14.06.2013 genannt, s. Rn. 10 und Rn. 14. Zu der Frage, ob das zweite BHKW bzw. der zweite Generator der Vor-Ort-Anlage zeitgleich oder später in Betrieb gesetzt wurde s. hingegen Rn. 61 und Fn. 31. Die evtl. spätere Erweiterung der Vor-Ort-Anlage um ein zweites BHKW hat auf die Bestimmung ihrer Inbetriebnahme jedoch keinen Einfluss, *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/19>, Abschnitt 7.1. Siehe zudem auch unten Rn. 54.

- 53 **Anwendbarkeit bei Verbindung einer Neu- mit einer Bestandsanlage** Die Zusammenfassung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 ist auch auf Neuanlagen anwendbar, die durch die Biogaserzeugungseinheit einer Bestandsanlage versorgt werden.
- 54 Denn zum einen wirkt sich diese Zusammenfassung schon nach dem Gesetzeswortlaut von § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 66 Abs. 1 EEG 2012 nur auf den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator der *Neuanlage* aus. Da später oder zwischenzeitlich zugebaute Generatoren der *Bestandsanlage* nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum weiten Anlagenbegriff Teil der Bestandsanlage werden,²⁶ für welche § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 gemäß der Übergangsvorschrift aus § 66 Abs. 1 EEG 2012 nicht gilt, bleibt die Vergütung von Bestandsanlagen unberührt. Lediglich um zu ermitteln, welche Leistung und daher welche Vergütungsschwellen den ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommenen Neuanlagen zuzuordnen sind, ist auch die bereits vorhandene Leistung derjenigen Bestandsanlagen einzubeziehen, die über dieselbe Biogaserzeugungsanlage versorgt werden wie die Neuanlagen.
- 55 Zum anderen sprechen auch systematische und geschichtliche Gründe hierfür. Dass sich die Zusammenfassung nur auf den zuletzt in Betrieb genommenen Generator auswirkt, entspricht dem gesetzlichen Leitbild der allgemeinen Anlagenzusammenfassung, wie sie auch schon gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 für Bestandsanlagen im Sinne des EEG 2012 galt (für Neuanlagen im Sinne des EEG 2012 inhaltsgleich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012), wenn auch nach anderen Voraussetzungen als den in § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 neu hinzugefügten. Auch gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 war (allein) für die Vergütungsermittlung der Neuanlagen im Sinne des EEG 2009 und deren Generatoren auch die Leistung von Bestandsanlagen im Sinne des EEG 2009 zu berücksichtigen, obgleich § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 für diese Bestandsanlagen selbst nicht galt. Die Argumente, die die Clearingstelle EEG zur Zusammenfassung von Fotovoltaik-Neuanlagen mit Fotovoltaik-Bestandsanlagen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 in der Empfehlung 2009/5²⁷ dargelegt hat, greifen insoweit entsprechend auch für Biogasanlagen.

²⁶Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 9a) und Abschnitt 7.1. sowie BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/2363>, Leitsatz c). Hierfür ist unerheblich, ob einem neu zugebauten BHKW hingegen allein für die Berechnung der degressiven Vergütungssätze bzw. der Vergütungsdauer ein eigenes Inbetriebnahmedatum zuzuweisen ist; hierzu unklar Rn. 59 dieses Urteils. Anders zudem jedenfalls für ab dem 01.08.2014 in Betrieb genommene Anlagen, s. § 22 Satz 2 EEG 2014 und *Bundesregierung*, Gesetzentwurf zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 128 f.

²⁷Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 10.06.2009 – 2009/5, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2009/5>, Leitsatz 4.

- 56 Hierfür sprechen auch die Gesetzgebungsmaterialien zu § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012. Denn das dort²⁸ – ebenso wie für § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009²⁹ – genannte Ziel, eine Anlagenaufteilung (sog. Anlagen-Splitting) zu vermeiden, greift nicht nur dann, wenn die Vor-Ort-Anlage und ein abgesetztes Satelliten-BHKW gleichzeitig errichtet und in Betrieb genommen werden, sondern auch dann, wenn die abgesetzte Satellitenanlage erst später errichtet und in Betrieb genommen wird. Zwar kann man hiergegen anführen, dass die anfängliche Errichtung zweier Anlagen eher dafür spricht, dass dabei eigentlich eine Anlage in mehrere Anlagen „aufgesplittet“ wurde, als wenn zunächst eine Anlage und erst später eine weitere Anlage errichtet werden. Jedoch ist eine solche Wertung stark subjektiv geprägt und entspricht nicht immer den tatsächlichen Gegebenheiten. In der Praxis werden Satelliten-BHKW oft deswegen räumlich von der sie beliefernden Vor-Ort-Anlage abgesetzt, um näher an einer Wärmesenke errichtet werden zu können. Insofern unterscheiden sich die Gründe für eine anfängliche Errichtung häufig nicht von denen für eine spätere Errichtung der Satelliten-BHKW.
- 57 Zudem sollte die im EEG 2012 neu geschaffene Zusammenfassungsregelung des § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 nach ihrem Sinn und Zweck auch rechtliche Unsicherheiten abmildern, die sich aus dem Anlagenbegriff und der damit verbundenen Frage ergeben, wann eine Vor-Ort-Anlage und ein oder mehrere abgesetzte Satelliten-BHKW bereits eine einzige EEG-Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012 sind. Da selbst in dem Fall, dass es sich bei einer Vor-Ort-Anlage und einem z. B. später zugebauten Satelliten-BHKW um zwei rechtlich eigenständige EEG-Anlagen handelt, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 das Satelliten-BHKW als zuletzt in Betrieb genommener Generator mit der Vor-Ort-Anlage zusammengefasst wird, erübrigt sich die Frage nach dem Anlagenbegriff teilweise. Denn der neu zugebaute Generator – hier das Satelliten-BHKW – wird (allein) für seine Vergütungsbestimmung wie ein Teil der bereits bestehenden Anlage – hier die Vor-Ort-Anlage –, also wie eine Anlagenerweiterung im umgangssprachlichen Sinne behandelt.

²⁸ Bundesrat, Stellungnahme, BR-Drs. 341/11 (Beschluss), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/wrfassung/material>, S. 4f.; Bundesregierung, Gegenäußerung, BT-Drs. 17/6247 Anlage 4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/wrfassung/material>, S. 29; Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. Nr. 17/6363, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/wrfassung/material>, S. 4f. und S. 24f.

²⁹ Bundesregierung, Gesetzentwurf zum EEG 2009, BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>, S. 50.

- 58 Diese mit § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 verfolgten Ziele können bruchlos damit vereinbart werden, dass ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommene, rechtlich eigenständige Satelliten-BHKW nur für deren Leistungsbestimmung auch mit bestehenden Vor-Ort-Anlagen zusammengefasst werden. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall, in dem ein vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommenes Satelliten-BHKW von einem räumlich entfernten Fermenter versorgt wird und an dem Fermenter nach dem 1. Januar 2012 durch Zubau eines BHKW in unmittelbarer räumlicher Nähe des Fermenters eine Vor-Ort-Anlage entsteht, und in diesem Fall § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 nur für die Bestimmung der Vergütung der Vor-Ort-Anlage angewendet wird.
- 59 **Anwendung auf den konkreten Fall** Allein um zu ermitteln, welche Leistung und welche Vergütungsschwellen dem Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin gemäß § 27 Abs. 1 EEG 2012³⁰ zuzuordnen sind, ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 auch die am 26. Juli 2013 – dem Inbetriebnahmedatum des Satelliten-BHKW– bereits installierte und in Betrieb genommene Leistung der Vor-Ort-Anlage zu berücksichtigen.
- 60 Welche konkrete Leistung dies ist, kann hingegen in diesem Votum nicht abschließend bestimmt werden. Dies ist nach dem bisherigen Parteivortrag streitig, die Vor-Ort-Anlage selbst aber nicht Gegenstand des Verfahrens.
- 61 Hierfür kommen nach dem bisherigen Parteivortrag 400 kW (wenn bei der Vor-Ort-Anlage am 26. Juli 2013 erst ein BHKW mit 400 kW in Betrieb gesetzt war) oder 926 kW (wenn bei der Vor-Ort-Anlage am 26. Juli 2013 zwei BHKW mit insgesamt 926 kW in Betrieb gesetzt waren) in Betracht.³¹ Falls die Vor-Ort-Anlage erst am 31. Juli 2014 um ein zweites BHKW erweitert wurde, wirkt sich dies hingegen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 nicht auf das am 26. Juli 2013 in Betrieb genommene Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin aus, weil es insoweit nicht mehr den „jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator“ darstellt.³²

³⁰Gilt gemäß § 100 Abs. 2 EEG 2017 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 fort.

³¹ Mögliche Inbetriebsetzungsdaten für das erste Vor-Ort-BHKW sind bislang ein Datum ab dem 13.12.2011, der 29.12.2011 oder der 14.06.2013, für das zweite Vor-Ort-BHKW ein Datum ab dem 13.12.2011, der 29.12.2011 oder der 31.07.2014, s. Rn. 10 und Rn. 14.

³²Hiervon zu unterscheiden wäre der Fall, dass das Satelliten-BHKW der Anspruchstellerin seinerseits nach Erweiterung der Vor-Ort-Anlage, z. B. im Dezember 2017, erweitert würde. Für jenes neue Satelliten-BHKW als dem nun „jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator“ wäre neben der Leistung des vorhandenen Satelliten-BHKW die zum Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme installierte Leistung der Vor-Ort-Anlage zu berücksichtigen.

- 62 Je nachdem, ob bei Inbetriebnahme des Satelliten-BHKW die Vor-Ort-Anlage einen Generator mit 400 kW (Fall 1) oder zwei Generatoren mit 926 kW (Fall 2) installierter Leistung aufwies, die hier beispielshalber mit der Bemessungsleistung gleichgesetzt wird, käme in Betracht, dass beim Satelliten-BHKW
- in Fall 1 100 kW Bemessungsleistung der zweiten Vergütungsschwelle (12,3 ct/kWh abzgl. Degression) und 260 kW Bemessungsleistung der dritten Vergütungsschwelle (11,0 ct/kWh abzgl. Degression) zugeordnet werden³³ oder
 - in Fall 2 die gesamte Bemessungsleistung von 360 kW der dritten Vergütungsschwelle (11,0 ct/kWh abzgl. Degression) zuzuordnen ist.³⁴
- 63 Sofern die Parteien hierzu eine abschließende Klärung wünschen, kann die Clearingstelle EEG dies nur durch ein weiteres Verfahren unter Beteiligung auch der Betreiberin der Vor-Ort-Anlage herbeiführen.

Dr. Lovens

Richter

Dr. Winkler

³³Da die Vor-Ort-Anlage mit 400 kW die erste Schwelle (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012, bis 150 kW Bemessungsleistung) komplett sowie 250 kW der zweiten Schwelle (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012, bis 500 kW Bemessungsleistung) „belegen“ würde, blieben für das Satelliten-BHKW in der zweiten Schwelle noch 100 kW übrig; die restlichen 260 kW fielen in die dritte Schwelle (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012, ab 500 kW bis 5 MW anteilige Bemessungsleistung).

³⁴Da die Vor-Ort-Anlage mit 926 kW die erste Schwelle bis 150 kW sowie die zweite Schwelle bis 500 kW jeweils komplett „belegen“ würde, blieben für das Satelliten-BHKW nur die dritte Schwelle „übrig“.